

GEMEINDE SCHUTTERWALD

Benutzungsordnung

für die Sport- und Mehrzweckhalle und Gymnastikräume

in Schutterwald sowie die Halle in Langhurst

A. Allgemeines

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Die Sport- und Mehrzweckhalle, kleine Turnhalle und die Gymnastikräume in Schutterwald sowie die Halle in Langhurst (Hallen) stehen im Eigentum der Gemeinde Schutterwald. Sie dienen dem Turn- und Sportunterricht der Schutterwälder Schüler, der übungs- und wettkampfmäßigen sportlichen Betätigung der Vereine, sowie der Abhaltung von Unterhaltungs-, Betriebs- und Vereinsveranstaltungen. Die Benutzung wird für den Schul- und Vereinssport in einem Benutzungsplan geregelt.

Die Nutzung für sonstige Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Hallen werden von der Gemeinde verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht wird durch das Ortsbauamt ausgeübt. Die laufende Beaufsichtigung obliegt den Hausmeistern. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und der dazugehörigen Nebenräume zu sorgen. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie üben im Schulbereich im Auftrage des/der Schulleiters/in und für die außerschulische Benutzung im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

B. Benutzung

§ 3

Benutzungsplan

Der Übungsplan für den Schulsport ist von den Schulleitern aufzustellen.

Der Benutzungsplan für die Vereine wird von der Gemeinde aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und einzuhalten.

§ 4

Sonstige Benutzung

(1) Die Hallen können von der Gemeinde zur Abhaltung nichtsportlicher Veranstaltungen, z.B. Versammlungen, Vorträgen, Konzerten, Theaterveranstaltungen, Vereinsfeiern u.ä. Dritten überlassen werden, falls die zu erwartenden Besucherzahlen die Abhaltung der Veranstaltung in den Hallen rechtfertigt. In jedem Einzelfall ist dazu die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Muß der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Hallen zu sonstigen Veranstaltungen ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine rechtzeitig benachrichtigt. Beim stundenplanmäßigen Schulsport können Änderungen nur nach Absprache mit der jeweiligen Schulleitung vorgenommen werden.

§ 5

Ordnungsvorschriften

(1) Der/die Übungsleiter/in öffnet und schließt die jeweilige Halle. Der Generalschlüssel zu den Hallen darf dem Benutzer nicht ausgehändigt werden.

(2) Schüler und Angehörige von Vereinen usw. dürfen die Hallen nur bei Anwesenheit des/der Übungsleiters/in betreten.

(3) Übungsleiter/innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(4) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Beschädigungen sind den Hausmeistern unverzüglich anzuzeigen. Die Hausmeister verständigen ihrerseits das Ortsbauamt. Für den schulischen Bereich übergeben sie die weitere Verfolgung der Angelegenheit dem/der zuständigen Schulleiter/in, der für das den Schulbetrieb betreffende Inventar verantwortlich ist.

(5) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der/die Übungsleiter/in für Ruhe und Ordnung in seinem/ihrem Bereich verantwortlich.

(6) Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb der Hallen gestattet.

(7) Ausdrücklich untersagt sind:

a) in den Nebenräumen:

Der Genuß von alkoholischen Getränken

b) in den Hallen und Nebenräumen:

1. das Mitbringen von Tieren,
2. die Verwendung offenen Lichtes,
3. ruhestörender Lärm,
4. das Rauchen,
5. das Unterstellen von Fahrrädern und anderen, nicht zum Sportbetrieb notwendigen Gegenständen,

c) das Betreten der Regieräume ist nur dem/der Übungsleiter/in gestattet.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

(8) Der unbedeckte Hallenboden und die Sportgeräte dürfen nur mit sauber gereinigten Turnschuhen mit hellen Sohlen benutzt werden. Stollen-, Noppen- und Spikesschuhe sind verboten.

Die Turnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Der/die Übungsleiter/in hat der Einhaltung dieser Bestimmungen sein/ihr besonderes Augenmerk zu schenken.

(9) Turn- und Sportgeräte aller Art dürfen niemals geschleift, sondern müssen mit dem hierfür vorgesehenen Transportwagen geführt oder aber getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist ebenfalls für das ordnungsgemäße Einräumen der Geräte in die Geräteräume verantwortlich.

(10) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in den Hallen untergebracht werden. Sie dürfen von den Schulen nach vorheriger Rücksprache mit den Vereinen unentgeltlich mitbenutzt werden. Gemeindegene Sportgeräte stehen auch den Sportvereinen nach Rücksprache mit der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.

(11) Die Trennwände dürfen nur von dem/von der Übungsleiter/in oder von ihm Beauftragten betätigt werden.

(12) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. In den Dusch- und Waschräumen sind die Wasserhähne nach Gebrauch wieder sorgfältig abzustellen. Die Räume sind sauberzuhalten.

(13) Verläßt der letzte Nutzer die Halle, hat sich der/die Übungsleiter/in zu vergewissern, daß sich keine Personen mehr in den Räumen befinden. Er/sie ist verpflichtet, die Fenster zu schließen und die Türen abzuschließen.

(14) Die Lehrkräfte und Übungsleiter/innen haben für pünktlichen Beginn und Schluß ihrer Übungsstunden entsprechend dem Belegungsplan Sorge zu tragen.

§ 6

Heizung und Beleuchtung

Die Heizungsanlage darf nur von den Hausmeistern bedient werden. Der Heizverbrauch ist auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken.

Die gesamte Beleuchtung ist nach den Übungsstunden von dem/von der Übungsleiter/in bzw. Sportlehrer/in auszuschalten.

§ 7

Fundsachen

Fundgegenstände sind bei den Hausmeistern abzugeben, die sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundbüro der Gemeinde abgeben.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

C. Vermietung der Hallen

§ 9

Antragstellung

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Hallen ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Aus dem Antrag muß die genaue Zeitdauer und der räumliche Umfang der Benutzung hervorgehen. Außerdem ist anzugeben, ob das Podium und die Nebenräume mitbenutzt werden und ob die Halle zu bestuhlen ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so trifft die Gemeinde die Entscheidungen darüber, in welcher Reihenfolge den Anträgen stattgegeben wird.
- (3) Plakatanschlätze und jede Art der Werbung außerhalb der Hallen sind verboten. Innerhalb der Hallen dürfen Werbeplakate nur während der Dauer einer Veranstaltung angebracht werden. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder abzunehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Die Haftungsregelungen nach §14 dieser Benutzungsordnung erstrecken sich auch auf alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung entstehen.
- (4) Ein Wirtschaftsbetrieb bei Veranstaltungen in der Sport- und Mehrzweckhalle Schutterwald ist im Foyer gestattet, in der Halle nur dann, wenn der Boden abgedeckt ist. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (5) Ein Wirtschaftsbetrieb bei Veranstaltungen in der Halle in Langhurst ist nur gestattet, wenn der Boden abgedeckt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 10

Aufhebung der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzungserlaubnis aufzuheben und die sofortige Räumung und Rückgabe der Halle, Einrichtungen und Geräte zu fordern, wenn
 - a) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - b) nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzungsgenehmigung nicht erteilt hätte,
 - c) unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies unerläßlich notwendig erscheinen lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Genehmigung zur Vornahme von Änderungen und zum Verkauf von Waren.
- (3) Zur Leistung einer Entschädigung in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

- (1) Stühle und Tische sind so aufzustellen, daß der Hauptzugang und die Nebeneingänge nicht verstellt sind und bei Zwischenfällen sofort ungehindert benutzt werden können. Die genannten Eingänge dürfen während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
- (2) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller für die jeweilige Veranstaltung zu beachtenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Gemeinde Schutterwald kann den Einsatz einer Sicherheits- und Brandwache verlangen, bzw. auf Kosten des Veranstalters bereitstellen.
- (4) Hydranten sowie Zufahrtswege für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sind freizuhalten.

§ 12 Halleneinrichtungen u. Inventar

- (1) Das Ein- u. Ausräumen der Hallen ist Sache des jeweiligen Benutzers oder Veranstalters. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Hallen und benutzten Nebenräume besenrein zu übergeben. Die Anweisungen der Hausmeister sind zu befolgen.
- (2) Das an den Benutzer/Veranstalter überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zusammen mit einem Hausmeister zu zählen und zu dokumentieren. Es ist in demselben Zustand, wie es übernommen worden ist, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

§ 13 Dekoration

Beim Anbringen von Dekorationen in oder an den Hallen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Hallen gebracht hat, sind von ihm nach Weisung der Hausmeister in einer bestimmten Frist wieder zu entfernen. Dekorationen müssen so angebracht sein, daß der Schulsport nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Aufsichtspersonen

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten vor der Veranstaltung zwei Personen zu bestimmen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und von einem Hausmeister gerügte Mißstände sofort abstellen. Zumindest eine Aufsichtsperson muß über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in den Hallen anwesend sein.

§ 15 Müllbeseitigung

Der während einer Veranstaltung anfallende Müll ist vom Benutzer/Veranstalter umgehend selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Falls dies nicht erfolgt, läßt die Gemeinde den Müll auf Kosten des Benutzers/Veranstalters entsorgen.

D. Schlußvorschriften

§ 16 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Hallen und deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Hallen und deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter/innen des Turnunterrichts, der Übungsstunden bzw. der Veranstaltungen verantwortlich.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages (§§ 9 ff) entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so ist der letzte Nutzer besonders verpflichtet, an der Aufklärung des Schadens mitzuwirken.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe. Für die in die Halle verbrachten Geräte oder sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde weder eine Haftung für Zerstörung durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte.

(6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 17
Zuwiderhandlungen

Nutzer, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung halten oder den von der Gemeinde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeinde vom Gemeinderat für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 18
Inkrafttreten

Vorstehender Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 16.12.98 die Zustimmung erteilt. Sie tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Schutterwald, den 17.12.98

Oßwald, Bürgermeister